

# Klassenarbeit wiederholen

**Beitrag von „CDL“ vom 30. Mai 2019 14:00**

## Zitat von CDL

Was sagt euer Schulgesetz zu solchen Fragen? Muss die Note gewertet werden oder darf sie per dienstlicher Anweisung geschreddert und wiederholt werden?

Hab vorhin am Handy nicht gesehen gehabt, dass es um BW geht. In dem Fall ist die Antwort klar, die Klassenarbeitsnote hat Bestand und **muss** gemäß §7 Notenbildungsverordnung gewertet werden ("Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen. (...)").

**Ausnahme: Begründbare, erhebliche Mängel bei der Notengebung und/oder der Erstellung der Klassenarbeit.** Habe das eben schnell telefonisch mit einem Schulrechtler (selbst SL Gym) aus BW besprochen, der meinte, in dem Fall müsste der SL das sauber begründen, Fachleiter hinzuziehen, ggf. Nachkorrektur durch Fachleiter, etc. Das ist ziemlich umfangreich, was ein SL da leisten muss, um sauber zu begründen, warum eine gegebene Note nicht in die Wertung einfließen kann. Kann der SL das nicht, gilt §7 der Notenbidungsverordnung unumstößlich.